

§ 1 - Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. AGB des Lieferanten – sowohl abweichende als auch ergänzende – verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall anerkannt sind. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 - Bestellungen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen.

2.2 Sollte eine Bestätigung ausbleiben, sind wir nach 14 Tagen ab Bestelldatum zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Sind dem Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt bereits Kosten oder Aufwendungen aus dieser Bestellung entstanden, hat er diese selbst zu tragen.

§ 3 - Lieferung & Verpackung

3.1 Mit der Annahmestätigung unserer Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des bestätigten Liefertermins.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sollten Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins zur Folge haben.

3.3 Sollte eine Information diesbezüglich ausbleiben, haben wir das Recht, die Bestellung zu stornieren und den entstandenen Schaden vom Lieferanten ersetzt zu verlangen, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass er diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

3.4 Für eine dem Wert, der Art und der Technologie der zu liefernden Ware angemessene Verpackung hat der Lieferant Sorge zu tragen.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen (DDP nach Incoterms 2010).

3.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestellnummer und eindeutiger Information über den Inhalt beizulegen.

3.7 Fordern wir mit unserer Einkaufsbestellung die Beachtung von Stoffverboten (z.B. RoHS), verpflichtet sich der Lieferant, entsprechend zu liefern und dies auf allen zu der Bestellung gehörenden Dokumenten zu bestätigen.

3.8 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

3.9 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Anlieferung der Waren nur innerhalb unserer Geschäftszeiten stattfindet und mit geeignetem Fahrzeug (LKW max. 12 t) erfolgt. Hierzu verweisen wir auf unsere Warenannahme- und Versandbedingungen, welche einzuhalten sind.

§ 4 - Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind bindend und beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart wird, Verpackung und Lieferung frei Haus (DDP nach Incoterms 2010).

4.2 Rechnungen sind nur unter Angabe der vollständigen Bestell- und Lieferantenummer bei uns zu bearbeiten.

4.3 Sollte die fristgerechte Bearbeitung der Rechnungen bei uns wegen fehlender Angaben (insbesondere der Angaben nach Nr. 4.2) nicht möglich sein, so ist der Lieferant für daraus entstehende Folgen verantwortlich, sofern er nicht nachweisen kann, dass er diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

4.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto ab Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin.

4.5 Die Bezahlung der Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung.

§ 5 - Beistellungen

5.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum.

5.2 Be- oder Verarbeitung dieser Materialien werden ausschließlich in unserem Auftrag vorgenommen.

5.3 An einem aus dem beigestellten Material hergestellten Gegenstand erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Verhältnis des Wertes der beigestellten Materialien zu den anderen verarbeiteten Materialien.

5.4 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung gegen Diebstahl, Wasser- und Feuerschäden abzuschließen.

§ 6 - Rechte an Dokumenten & Fertigungsmitteln

6.1 Knick behält sich an Dateien, Mustern, Plänen, Zeichnungen, Programmen, Modellen, (technischen) Dokumentationen, Produktionsunterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte vor. Weder Originale noch Vervielfältigungen oder Kopien dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

6.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, so sind uns nach Beendigung eines Auftrages unaufgefordert alle Dokumente zurückzugeben.

6.3 Von uns bereitgestellte Werkzeuge, technische Anlagen und andere Arbeitsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich nur für die Herstellung von uns bestellter Waren genutzt werden.

6.4 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung für unsere bereitgestellten Werkzeuge, technischen Anlagen und Arbeitsmittel gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden abzuschließen.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb des Nutzungszeitraums, alle notwendigen Kalibrierungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Sollte er dies schuldhaft unterlassen und es daraufhin zu Produktionsstörungen kommen, behalten wir uns das Recht vor, einen eventuell daraus entstehenden Schaden dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6.6 Werden die Werkzeuge, technischen Anlagen oder anderen Arbeitsmittel dauerhaft nicht mehr zur Herstellung von uns bestellter Ware benötigt oder endet die Geschäftsbeziehung, so sind diese in Abstimmung mit uns herauszugeben.

§ 7 - Mängeluntersuchung & Mängelrüge

7.1 Der Lieferant stellt sicher, dass an uns gelieferte Waren in Menge und Qualität mit den vereinbarten Anforderungen übereinstimmen. Ist nichts Näheres vereinbart worden, so hat die Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen.

7.2 Wir verpflichten uns, durch unsere Wareneingangsprüfung entdeckte Mängel dem Lieferanten in angemessener Frist anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet aber ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Sollten wir Mängel bei der gelieferten Ware feststellen, so obliegt es uns zu entscheiden, ob der Lieferant Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Ware zu leisten hat.

Das Recht auf Gewährleistung, Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt vom Vertrag behalten wir uns vor.

7.4 Wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen die angezeigten Mängel beseitigt, ist Knick – auch zur Vermeidung drohender Schäden – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder sich anderweitig Ersatz zu beschaffen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitäts- und Zulassungsaudits (z.B. UL, FM, CSA, ATEX, IECEx, KTA) durch Knick und Dritte zu den Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 8 - Haftung

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die dem Ausmaß der möglichen Schäden Rechnung trägt. Ein Nachweis über das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist auf unser Verlangen hin zu erbringen. Stehen Knick weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8.2 Die Deckungssumme sollte bei pauschal 10 Mio. Euro pro Schadensfall liegen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Knick von allen Forderungen/Ansprüchen bzw. Kosten/Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung und der Aufwendungen für einen Rückruf oder eine Warnung) freizustellen, die wegen eines Fehlers seiner Produkte geltend gemacht werden bzw. entstehen. Die Freistellung hat auf erstes schriftliches Anfordern zu erfolgen.

8.4 Ist der Lieferant für einen Produktschaden zum Teil verantwortlich, so ist er zur Freistellung entsprechend Nr. 8.3 im Umfang seines Verantwortungsanteils verpflichtet.

§ 9 - Schutzrechte

9.1 Der Lieferant versichert mit der Annahmestätigung unserer Bestellung, dass die von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Von derartigen Ansprüchen Dritter hat uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

9.2 Sollten uns Schäden aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, die der Lieferant zu verantworten hat, so haftet der Lieferant hierfür in vollem Umfang.

9.3 Die Punkte 9.1 und 9.2 finden keine Anwendung, wenn der Lieferant Waren nach unseren Dokumenten fertigt und hierdurch die Schutzrechte Dritter verletzt.

§ 10 - Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

10.1 Gerichtsstand ist Berlin. Es steht uns jedoch frei, den Lieferanten auch an den anderen gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

10.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.